

Satzung über den Betrieb der Erdaushubdeponie der Gemeinde Cornberg (Deponiesatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), § 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (HabfAG) vom 13.06.1972 (GVBl. I S. 191) in der Fassung vom 26.02.1991 (GVBl. I S. 106), der §§ 1-5 und 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cornberg in ihrer Sitzung am 18. März 1992 folgende Satzung beschlossen:

TEIL I

§ 1

ALLGEMEINES

- (1) Die Beseitigung bestimmter Abfallstoffe im Gebiet der Gemeinde Cornberg erfolgt nach den Vorschriften der Abfallbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die nachstehenden Vorschriften gelten deshalb nur für unbelasteten Erdaushub, unbelasteten Bauschutt und unbelastete Baustellenabfälle.
- (3) Erdaushub wird auf der Deponiefläche abgelagert und eingebaut. Bauschutt wird in größeren Mengen nur angenommen, sofern er für den Betrieb der Deponie (z.B. Befestigung der Fahrwege) verwendet werden kann.
Bauschutt und Baustellenabfälle in kleinen Mengen (höchstens 1 cbm je Anlieferer im Monat) werden in besonderen Containern gesammelt und einer Wiederverwertung bzw. Abfallbeseitigung zugeführt.

§ 2

ÖRTLICHKEIT, BERECHTIGTE

- (1) Zur Ablagerung bzw. Sammlung der im Gebiet der Gemeinde Cornberg anfallenden in § 1 Abs. 2 genannten Stoffe ist im Ortsteil Cornberg eine Deponie eingerichtet.
- (2) An anderen Stellen ist das Ablagern von Abfällen jeglicher Art verboten, es sei denn, der Gemeindevorstand hat dafür eine ausdrückliche und schriftliche Genehmigung erteilt.
- (3) Der Gemeindevorstand kann die Annahme zur Ablagerung von Erdaushub im Einzelfall mengenmäßig begrenzen, falls die Aufnahmekapazität der Deponie dies erfordert.

§ 3

BENUTZUNG, HAFTUNG

- (1) Die für die Anfuhr Verantwortlichen und die Anfahrer übernehmen mit der Ablagerung die Gewähr, dass es sich ausschließlich um die nach § 1 Abs. 2 zugelassenen Stoffe handelt. Sie haften als Gesamtschuldner für alle Folgen, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ergeben.
- (2) Das Abladen muss nach den Anweisungen des Deponiewärters oder eines von der Gemeinde Beauftragten erfolgen.
Die Gemeinde ist berechtigt, in Zweifelsfällen einen Nachweis über die Unbedenklichkeit der zur Ablagerung angelieferten Stoffe zu verlangen.
- (3) Die Ablagerung darf erst nach Gebührenentrichtung durchgeführt werden.
- (4) Die Benutzung der Deponie ist nur innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten gestattet. In Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Deponiewärter und

gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr auch außerhalb der Öffnungszeiten eine Benutzung gestattet werden.

- (5) Das Befahren und Betreten der Deponie sowie der Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Gemeinde übernimmt bei Unfällen, Sachschäden an Fahrzeugen und anderen Schäden keine Haftung.
- (6) Die abgelagerten Stoffe gehen mit der Ablagerung in das Eigentum der Gemeinde über. Gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 4

ANDERE EINRICHTUNGEN AUF DER DEPONIE

Die Gemeinde kann auf der Deponie andere öffentliche Einrichtungen betreiben. Deren Benutzung richtet sich nach den für diese Einrichtungen erlassenen besonderen Vorschriften.

TEIL 2

§ 5

GEBÜHREN

- (1) Für die Benutzung der Deponie werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Erdaushub und mineralischen Bauschutt je cbm	6,-- EUR
b) für Baustellenabfälle	
- für 1 cbm	75,-- EUR
- bei geringeren Mengen anteilmäßig je 10 Liter	1,-- EUR
- großvolumige Einzelstücke (z.B. Fenster, Türen) je Stück	2,50 EUR
c) für Rasenschnitt und Laub (Eimer, Sack)	
- bis 120 Liter	3,-- EUR
- über 120 Liter bis 500 Liter	12,50 EUR
- über 500 Liter bis 1 Kubikmeter	25,-- EUR
(maximale Annahmemenge ohne Rücksprache: 1 cbm)	
d) für Äste und Zweige (Abgabe möglichst gebündelt)	
- bis 250 Liter	4,-- EUR
- über 250 Liter bis 1 Kubikmeter	12,50 EUR
- jeder weitere Kubikmeter	10,-- EUR
(maximale Annahmemenge ohne Rücksprache: 15 cbm)	

- (2) Bei Anlieferung großer Mengen kann der Gemeindevorstand mit dem Gebührenpflichtigen im Rahmen der Gebühren des Abs. 1 a) eine Pauschalsumme vereinbaren.
- (3) Bei Benutzung der Deponie außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten ist für jede angefangene Stunde der Anwesenheit des Deponiewärters eine zusätzliche Gebühr von 12,50 EUR zu entrichten.

§ 6

GEBÜHRENPFLICHTIGE

- (1) Gebührenpflichtige sind Ablader und Auftraggeber als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren sind bei Anlieferung fällig und an die Gemeindekasse Cornberg bzw. an den Deponiewärter gegen Quittung zu entrichten.

§ 7

ZWANGSBEITREIBUNG

Rückständige Gebühren bzw. vereinbarte Pauschalgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

TEIL III

§ 8

ZUWIDERHANDLUNGEN

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 19.02.1987 (GVBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen), durch Einwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 – 76 des Hess. Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.
- (3) Die Gemeinde kann die schadlose Beseitigung von Ablagerungen, die nicht § 1 Abs. 2 entsprechen, durch die in § 3 Abs. 1 Genannten verlangen. Sie kann das aber auch selbst auf deren Kosten und vorheriger besonderer Androhung vornehmen.

§ 9

RECHTSMITTEL

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung oder gegen die Festsetzung und Betreibung der Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 10

INKRAFTTRETEN

Diese Deponiesatzung tritt am 01.04.1992 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Satzung über die Benutzung der Bauschuttdeponien der Gemeinde Cornberg vom 04.08.1987 und
- b) die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Bauschuttdeponien der Gemeinde Cornberg vom 04.08.1987, zuletzt geändert am 30.09.1991.

Cornberg, den 19.03.1992

DER GEMEINDEVORSTAND

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 18.03.1992 von der Gemeindevertretung beschlossen. Sie beinhaltet die 1.Änderungssatzung vom 11.04.1996, die 2.Änderungssatzung vom 28.11.2000 sowie die Änderung gem. Artikelsatzung vom 23.11.2001.

